

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Dezember 1997	unverändert
Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 20 Buchstabe c und 31 Absatz 3 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976, beschliesst:	unverändert
I. Allgemeines	unverändert
§ 1 Gegenstand der Verordnung	unverändert
Diese Verordnung enthält Grundsätze für die Erhebung der Kirchensteuern und regelt den Finanzausgleich sowie die Verwendung des Ausgleichsfonds.	unverändert
II. Grundsätze der Steuererhebung	unverändert
§ 2 Steuerpflicht	unverändert
¹ Die Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen der römisch-katholischen Konfession eine Einkommens- und Vermögenssteuer. ¹	unverändert
² Steuerpflichtig sind alle römisch-katholischen Konfessionsangehörigen, die im Gebiet der Kirchgemeinde gemeindesteuerpflichtig sind.	unverändert
³ Auswärtige Konfessionsangehörige, die in der betreffenden Kirchgemeinde über steuerbares Einkommen und Vermögen verfügen, sind gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes und § 41 des Dekrets zum kantonalen Steuer- und Finanzgesetz steuerpflichtig.	unverändert
§ 3 Besteuerung bei konfessionell gemischten Familien	unverändert
Für die Besteuerung von Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit gilt die Vereinbarung vom 8./17./23. Mai 2000 zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche betreffend die Erhebung von Kirchensteuern von konfessionell gemischten Familien. ²	unverändert
§ 4 Steuerbemessung	unverändert
¹ Die Kirchensteuer ist in Prozenten der Staatssteuer zu erheben.	unverändert
² Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest (Kirchengesetz § 8a Absatz 2).	unverändert

¹ Siehe Kirchengesetz § 8a Absatz 1

² Siehe Kirchengesetz § 8a Absatz 3

unverändert

unverändert

Synoptische Darstellung

Seite 2/5

Bisherige Fassung

Neue Fassung

³ Das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen bestimmt sich nach den Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung (Kirchengesetz § 8a Absatz 2).	unverändert
⁴ Der festgesetzte Steuerfuss gilt auch bei - Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Kantonales Steuer- und Finanzgesetz § 35) - Kapitalleistungen aus Vorsorge (Kantonales Steuer- und Finanzgesetz § 36) - Liquidationsgewinnen (Kantonales Steuer- und Finanzgesetz § 36 ^{bis}) - Nachsteuern im Sinne von § 146 des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes	unverändert
§ 5 Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer	unverändert
¹ Die Einwohnergemeinden liefern den Kirchgemeinden die für den Bezug der Kirchensteuern benötigten Angaben der Steuereinschätzung der betreffenden Konfessionsangehörigen unter Wahrung der Normen des Datenschutzes. ³	unverändert
² Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet darüber, ob der Einzug der Kirchensteuer gemäss § 8a Absatz 4 des Kirchengesetzes der betreffenden Einwohnergemeinde übertragen wird. Sie genehmigt die entsprechende Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde.	unverändert
§ 6 Fälligkeit der Kirchensteuer Skonto Vergütungszins und Verzugszins	unverändert
¹ Die Kirchensteuer ist gleichzeitig wie die Gemeindesteuer fällig.	unverändert
² Bezüglich Skonto bzw. Vergütungszins und Verzugszins sind die Bestimmungen der jeweiligen Einwohnergemeinde massgebend.	unverändert
§ 7 Steuererlass	unverändert
Der Kirchgemeinderat kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kirchensteuer ganz oder teilweise erlassen.	unverändert
§ 8 Rechtsmittel	unverändert
¹ Gegen die Kirchensteuerveranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden. Die Einspracheentscheide des Kirchgemeinderates können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Landeskirchenrat mit Beschwerde angefochten werden.	¹ Gegen die Kirchensteuerveranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden. Die Einspracheentscheide des Kirchgemeinderates können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Landeskirchenrat mit Beschwerde angefochten werden.
² Gegen Steuerentscheide des Landeskirchenrates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ⁴	² Gegen Steuerentscheide des Landeskirchenrates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ⁴
III. Innerkirchlicher Finanzausgleich	III. Finanzausgleich zugunsten der Kirchgemeinden
§ 9 Allgemeines	unverändert

³ Siehe Kirchengesetz § 8a Absatz 4

⁴ Siehe Kantonsverfassung § 141 Absatz 3 und 4 und Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993

⁴ Siehe Kantonsverfassung § 141 Absatz 3 und 4 und Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993

unverändert

unverändert

unverändert

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Die Landeskirche leistet an die Kirchgemeinden jährliche Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Harmonisierung der Steuerfüsse.	unverändert
§ 10 Umfang der Beiträge	unverändert
¹ Die jährlich insgesamt an die Kirchgemeinden zu verteilenden Beiträge umfassen 50 % der vom Kanton nach § 8c Kirchengesetz geleisteten ordentlichen Beiträge.	unverändert
² Dieser Prozentsatz kann durch Beschluss der Synode nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse von Landeskirche und Kirchgemeinden verändert werden.	unverändert
Verteilung	unverändert
§ 11 Grundsätze	unverändert
¹ Der Beitrag für die einzelne Kirchgemeinde wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:	¹ Der Beitrag für die einzelne Kirchgemeinde wird aufgrund der Katholikenzahl und der Steuerkraft berechnet.
1. Jede Kirchgemeinde, die nicht mehr als 1000 Mitglieder zählt, erhält einen festen Beitrag.	1. Jede Kirchgemeinde, die nicht mehr als 1000 Mitglieder zählt, erhält einen festen Beitrag.
2. Jede Kirchgemeinde mit mehr als 1000 Mitgliedern erhält vorerst einen Basisbeitrag. Dann erfolgt die Verteilung aufgrund der Katholikenzahl und der Steuerkraft.	2. Jede Kirchgemeinde mit mehr als 1000 Mitgliedern erhält vorerst einen Basisbeitrag. Dann erfolgt die Verteilung aufgrund der Katholikenzahl und der Steuerkraft.
² Der Landeskirchenrat kann Kirchgemeinden, die finanziell nur für eine teilzeitliche Gemeindeleitung aufzukommen haben, den Beitrag angemessen kürzen oder gänzlich absprechen.	²Der Landeskirchenrat kann Kirchgemeinden, die finanziell nur für eine teilzeitliche Gemeindeleitung aufzukommen haben, den Beitrag angemessen kürzen oder gänzlich absprechen.
§ 12 Steuerkraft und Steuerfaktor⁶	unverändert
¹ Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist der Staatssteuerertrag der natürlichen Personen römisch-katholischer Konfession im ersten Jahr der vorletzten Steuerperiode vor dem Auszahlungsjahr.	¹ Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist der Staatssteuerertrag der natürlichen Personen römisch-katholischer Konfession im zweiten Jahr der vorletzten Steuerperiode vor dem Auszahlungsjahr.
² Die Steuerkraft ergibt sich aus der Anzahl Katholiken, die benötigt wird, um eintausend Franken Staatssteuer zu erbringen.	unverändert
³ Der Steuerfaktor für jede Kirchgemeinde wird ermittelt, indem die Anzahl Katholiken der Kirchgemeinde durch das Total ihres Staatssteuerertrages gemäss Absatz 1 geteilt und das Ergebnis mit eintausend multipliziert wird.	unverändert
⁴ Massgebend ist die Anzahl Katholiken gemäss kantonaler Fortschreibung am 31. Dezember des vierten Jahres vor dem Auszahlungsjahr.	⁴ Massgebend ist die Anzahl Katholiken gemäss kantonaler Fortschreibung am 30. September des zweiten Jahres vor dem Auszahlungsjahr.
§ 13 Berechnung des Ausgleichsbeitrages	unverändert
¹ Die verfügbare Summe gemäss § 10 Absatz 1 wird wie folgt an die Kirchgemeinden verteilt:	unverändert
a) Die Kirchgemeinden, die nicht mehr als 1000 Mitglieder zählen, erhalten einen Beitrag in der Höhe von 50 % der Jahres-Bruttobesoldung eines Pfarrers oder Gemeindeleiters (DAZ-Stufe 8) ⁵ , erhöht um 20 % als Entgelt für die Lohnnebenkosten. Dieser Betrag wird auf tausend Franken gerundet.	a) Die Kirchgemeinden, die nicht mehr als 1000 Mitglieder zählen, erhalten einen Beitrag in der Höhe von 50 % der Jahres-Bruttobesoldung eines Pfarrers oder Gemeindeleiters (DAZ-Stufe 8)⁵, erhöht um 20 % als Entgelt für die Lohnnebenkosten. Dieser Betrag wird auf tausend Franken gerundet.

⁶ Synode vom 5. Dezember 2001

⁵ Gemäss landeskirchlicher Besoldungsordnung

streichen

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung

Neue Fassung

b) An die Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern wird die verbleibende Summe wie folgt verteilt:	b) An die Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern wird die verbleibende Summe wie folgt verteilt:
aa) 30 % gleichmässig an jede Kirchgemeinde;	aa) 30 % gleichmässig an jede Kirchgemeinde;
bb) 20 % entsprechend der Katholikenzahl gemäss § 12 Absatz 4 in den einzelnen Kirchgemeinden;	a) 10 % entsprechend der Katholikenzahl gemäss § 12 Absatz 4 in den einzelnen Kirchgemeinden;
cc) 50 % aufgrund der Steuerkraft der entsprechenden Kirchgemeinde und zwar wie folgt:	b) 90 % aufgrund der Steuerkraft der entsprechenden Kirchgemeinde und zwar wie folgt:
1. Für jede Kirchgemeinde wird der Steuerfaktor gemäss § 12 Absatz 3 ermittelt.	unverändert
2. Jede Kirchgemeinde, ausser diejenige mit dem kleinsten Steuerfaktor, erhält einen weiteren Beitrag nach folgender Berechnung:	unverändert
2.1 Für jede Kirchgemeinde wird die Differenz ihres Steuerfaktors zum kleinsten Steuerfaktor ermittelt. Die Summe der Differenzen ergibt den Divisor für den nächsten Schritt.	2.1 Für jede Kirchgemeinde wird die Differenz ihres Steuerfaktors zum kleinsten Steuerfaktor ermittelt. Die Summe der Differenzen ergibt den Divisor für den nächsten Schritt. Dieser Divisor ist plafoniert und entspricht maximal dem anderthalbfachen des kleinsten Steuerfaktors.
2.2 Die für diese letzte Verteilung zur Verfügung stehende Summe wird durch den gemäss Ziffer 2.1 ermittelten Divisor geteilt.	2.2 Die für diese letzte Verteilung zur Verfügung stehende Summe wird durch den gemäss Ziffer 2.1 ermittelten Divisor geteilt.
2.3 Der so erhaltene Quotient wird mit der Differenz der betreffenden Kirchgemeinde zum kleinsten Steuerfaktor multipliziert. Das Resultat ergibt die Höhe des Beitrages gemäss Buchstabe cc).	2.3 Der so erhaltene Quotient wird mit der Differenz der betreffenden Kirchgemeinde zum kleinsten Steuerfaktor multipliziert. Das Resultat ergibt die Höhe des Beitrages gemäss Buchstabe b).
² Der Landeskirchenrat legt jeweils im Juni vor dem Auszahlungsjahr die Höhe der Finanzausgleichsbeiträge provisorisch und im März des Auszahlungsjahres definitiv fest.	² Der Landeskirchenrat legt die Höhe der Finanzausgleichsbeiträge jeweils im September vor dem Auszahlungsjahr provisorisch und im Juni des Auszahlungsjahres definitiv fest.
IV. Ausgleichsfonds	unverändert
§ 14 Mittel	unverändert
¹ Die Landeskirche führt einen Ausgleichsfonds, welcher in den Jahren 1991 bis 1993 durch die ausserordentlichen Beiträge des Kantons gemäss Kirchengesetz § 16 geäuftnet wurde.	unverändert
² Er wird angemessen verzinst.	unverändert
§ 15 Verwendung	unverändert
Der Landeskirchenrat kann aus dem Ausgleichsfonds an Kirchgemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge gewähren, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder unzumutbare Belastungen entstehen.	unverändert
V. Schlussbestimmungen	unverändert
¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.	unverändert
² Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Dezember 1989.	unverändert

Bisherige Fassung der Anlage

Staatssteuerertrag gemäss § 12 Absatz 1				Massgebend ist der Kantonsbeitrag im Auszahlungsjahr	Massgebend ist der Kantonsbeitrag im Auszahlungsjahr
Vorletzte Steuerperiode		Letzte Steuerperiode		Auszahlungsjahr	
1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr
31.12. Katholikenzahl gemäss § 12 Absatz 4			30.9. Katholikenzahl massgebend für Beitrag des Kantons im Folgejahr	30.9. Katholikenzahl massgebend für Beitrag des Kantons im Folgejahr	30.9. Katholikenzahl massgebend für Beitrag des Kantons im Folgejahr

Neue Fassung der Anlage

Staatssteuerertrag gemäss § 12 Absatz 1	50 % des Kantonsbeitrags sind massgebend für die im Folgejahr zu verteilende Summe	
2 Jahre	1 Jahr	Auszahlungsjahr
30.9. Katholikenzahl gemäss § 12 Absatz 4		